

- 2) Für die Verwaltung und die Rechnungsführung der Pensionskasse hat die Regierung nach Anhören des Verwaltungsausschusses ein Reglement zu erlassen.
- Art. 11 Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, entscheidet der Verwaltungsausschuß. Sein Entscheid kann binnen 14 Tagen seit Zustellung an die Regierung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.
- Art. 12 Im Hinblick auf die Wahrung des finanziellen Gleichgewichtes wird mindestens alle fünf Jahre eine versicherungsmathematische Überprüfung vorgenommen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 13 Das Vermögen des «Pensionsfonds für Geistliche» geht unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte und Anwartschaften der Versicherten auf die Pensionskasse der katholischen Seelsorgegeistlichen im Fürstentum Liechtenstein über.
- Art. 14 Die durch den «Pensionsfonds für Geistliche» Versicherten gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes als in der Pensionskasse versichert.
- Art. 15 1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Renten werden im Sinne des Teuerungsausgleiches um 20% erhöht.
2) Den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits versicherten Geistlichen wird ein Rentenminimum von 30% der minimalen Besoldung gewährleistet.
3) Die vor Inkrafttreten bewilligten Teuerungszulagen gehen ab Inkrafttreten zulasten der Pensionskasse.
- Art. 16 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:
a) das Gesetz betreffend die Pensionierung der Seelsorgegeistlichen im Fürstentum Liechtenstein vom 28. Dezember 1930, LGBI. 1930 Nr. 10;
b) Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 1952, LGBI. 1952 Nr. 2;
c) das Gesetz vom 22. Dezember 1953, LGBI. 1954 Nr. 3.
- Art. 17 Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt auf 1. Januar 1968 in Kraft.

Aktenzeichen: LGBI. 1967 Nr. 33; ausgegeben am 15. Dezember 1967.

Bemerkungen: In Kraft.

1968 Januar 8.

126

**Verordnung I zum Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
(Arbeitsgesetz)**

III. Arbeits- und Ruhezeit

3. Veränderte Anordnung der täglichen Arbeitszeit

Art. 39 Sonntagsarbeit

- 1) Als ganzer Sonntag im Sinne von Artikel 20, Absatz 1, zweiter Satz des Gesetzes gilt eine Zeitspanne von mindestens 24 aufeinanderfolgenden